



# Gemeinde Neustetten

Landkreis Tübingen

## **Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Neustetten hier: Aussetzung Einzug Elternbeiträge für den Monat April 2020**

Durch die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) wurden sämtliche Kinderbetreuungseinrichtungen ab dem 17.03.2020 bis (zunächst) zum 19.04.2020 geschlossen. In den Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Neustetten wird nur noch die Notbetreuung nach den Vorgaben der Corona-VO angeboten.

Nach § 6 Absatz 6 der Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Neustetten ist der monatliche Elternbeitrag grundsätzlich auch für die Zeiten, in denen die Einrichtungen aus besonderem Anlass geschlossen sind, von den Eltern zu entrichten.

Faktisch bedeutet dies, dass die Gemeinde Neustetten grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung der Elternbeiträge hat, auch wenn die Einrichtungen jetzt wegen dem Coronavirus geschlossen sind und keine Betreuung angeboten wird.

In Abstimmung mit den Städten und Gemeinden im Landkreis Tübingen hat man sich auf höchster Verwaltungsebene weitestgehend einvernehmlich darauf verständigt, dass man für den Monat April 2020 die Einziehung der Elternbeiträge aussetzt und zunächst keine Abbuchungen der Elternbeiträge veranlasst werden. Auch für die Notbetreuung sollen vorerst für den Monat April 2020 keine Elternbeiträge eingezogen werden.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat sich diesem Thema angenommen und klärt, wie mit diesem Sachverhalt insgesamt zu verfahren ist.

Durch die Aussetzung der Einziehung der Elternbeiträge bleibt der Anspruch der Gemeinde grundsätzlich bestehen. Die Gemeinde verzichtet zunächst nur auf die Einziehung der Elternbeiträge und nicht auf den Anspruch. Es handelt sich somit um keine Niederschlagung oder einen Anspruchsverzicht.

Ob die Gemeinde Neustetten auf die Elternbeiträge in diesem besonderen Fall u.U. verzichtet, muss zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

Sollte die Geltungsdauer der Corona-VO im Hinblick auf die Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen über den 19.04.2020 hinaus verlängert werden, wird analog verfahren.

Neustetten, 23. März 2020

Gunter Schmid  
Bürgermeister